

**Hintergrundinformationen****Schlagzeile****Bomben auf Bunker - Im Zweifel verlangt das Völkerrecht von allen Parteien die Entscheidung für das Leben der Zivilbevölkerung****Fakten**

Am 13.2.1991 sind die Leiden der Zivilbevölkerung im Golfkrieg in tragischer Weise deutlich geworden. In Bagdad hat der amerikanische Angriff auf einen Bunker eine bisher nicht genau bekannte Zahl - möglicherweise mehrere hundert - Menschenleben gefordert. Nach amerikanischer Darstellung handelte es sich bei dem zerstörten Bunker um eine militärische Kommandozentrale, die in einem Wohngebiet installiert worden war. Noch vor wenigen Tagen sei der Bunker mit Tarnfarbe angestrichen worden. Von einer zivilen Nutzung sei nichts bekannt gewesen. Der Irak verurteilt die Zerstörung des Bunkers als verbotenen Angriff gegen ein ziviles Ziel.

**Verantwortlich:****Dr. Horst Fischer****Dr. Hans-Joachim Heintze****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum Telef.:****0234/700 7366 Fax:****0234/700 7957****Index und Kommentar**

Das gewohnheitsrechtlich geltende Völkerrecht verbietet nur unter bestimmten Voraussetzungen Angriffe gegen militärische Ziele, bei denen auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wird. Verboten sind u.a. die sog. "unterschiedslosen Angriffe". Dazu zählen Angriffe, die bewusst nicht gegen ein militärisches Ziel gerichtet werden; bei denen Waffen eingesetzt werden, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht gegen ein militärisches Ziel gerichtet werden können oder bei denen Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden. Ferner sind Flächenbombardements und u.a. solche Angriffe verboten, bei denen die Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. Die Darstellung der amerikanischen Militärs beruht auf der Behauptung, der Bunker in Bagdad sei als Kommandozentrale militärisch genutzt worden und man habe ihn deshalb in die Liste strategischer Ziele aufgenommen. Von einer zivilen Nutzung sei nichts bekannt gewesen. Unterstellt man die Richtigkeit dieser Darstellung, scheidet eine Beurteilung nach den o.g. Kriterien auch deshalb aus, weil mit den verwendeten Raketen offensichtlich eine präzise einsetzbare Waffe gegen ein militärisches Ziel benutzt worden ist und - nach Aufklärungslage - keine Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung erwartet werden konnten. Fraglich ist allerdings, ob die Aufklärung und die darauf beruhende Angriffsentscheidung den ebenfalls vom humanitären Völkerrecht gebotenen Standard der einzuhaltenden "Vorsichtsmaßnahmen" beim Angriff gerecht wurden. Eine unverzichtbare Vorsichtsmaßnahme ist die zweifelsfreie Feststellung, dass es sich bei dem Angriffsobjekt um ein militärisches Ziel handelt. Im konkreten Fall hätten Zweifel an der Einordnung des Bunkers als militärisches Ziel aus seiner Lage in einem Wohngebiet und seiner möglichen Benutzung durch Zivilisten entstehen können. Das irakische Verhalten militärische Anlagen in Wohngebiete zu verlegen, erschwert darüber hinaus die Aufklärung und erhöht faktisch die Anforderungen an die zweifelsfreie Feststellung des militärischen Charakters eines Angriffsobjekts. Die Darstellung der USA kann ohne die Veröffentlichung konkreterer Aufklärungsergebnisse nicht hinreichend belegen, dass den gebotenen Vorsichtsmaßnahmen umfassend Rechnung getragen wurde. Wären Zweifel über den Beitrag des Bunkers - eines in der Regel für zivile Zwecke verwendeten Objekts - zu den militärischen Handlungen bestehen geblieben, hätte die Entscheidung gegen einen Angriff lauten müssen. Für den Irak gilt aber auch das Gebot, die Anwesenheit der eigenen Zivilbevölkerung nicht zur Abschirmung militärischer Anlagen vor Kriegshandlungen zu nutzen (vgl. BÖ-FAX Nr. 11 vom 6.2.1991). Dieses Gebot impliziert die Verpflichtung keinesfalls durch Maßnahmen die Zweifel über den zivilen Status eines Objekts zu nähren und dadurch einen Angriff möglicherweise erst zu bewirken. Der Anstrich eines Bunkers mit Tarnfarbe wäre eine derartige Maßnahme.

Die nicht ausreichende Berücksichtigung dieser "Vorsichtsmaßnahmen" durch die USA und den Irak haben einmal mehr das Leid der unbeteiligten Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten drastisch deutlich gemacht.